

Reglement über die IT-Infrastruktur und die Telefonie

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

Eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. Dezember 2014;

eingesehen den *Leitfaden Internet- und E-Mailüberwachung am Arbeitsplatz* des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Stand: September 2013);

eingesehen die *Erläuterungen zur Telefonüberwachung am Arbeitsplatz* des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Stand: November 2014);

eingesehen die Richtlinie *Directive sur l'utilisation professionnelle des TIC* des GRI (Groupement Romand de l'Informatique) vom 22.01.2014 (GRI2014-102);

eingesehen das Spesenreglement für das Personal der HES-SO Valais-Wallis vom 9. Juni 2015;

auf Vorschlag des Informatikdiensts, des Diensts für Infrastruktur & Sicherheit und der Human Resources der HES-SO Valais-Wallis,

*beschliesst*¹

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundprinzip

Die Direktion erlässt Richtlinien über die Nutzung der IT-Infrastruktur und der Telefonie, insbesondere die Nutzungsbedingungen und die Überwachungsmassnahmen sowie die Übernahme der Kosten der Mobiltelefonie.

Art. 2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den IT-Arbeitsplätzen und den Kommunikationsmitteln (Internet, E-Mail, Telefonie) für alle Angestellten der HES-SO Valais-Wallis, die befristet oder unbefristet angestellt sind und monatlich, stundenweise oder pauschal entlohnt werden. Freie Mitarbeitende und Experten, die Zugriff auf das Internet haben oder Informatik- oder Telefondienstleistungen in Anspruch nehmen, müssen sich an dieses Reglement halten.

2. Abschnitt: IT-Infrastruktur

Art. 3 Leitprinzipien

Die HES-SO Valais-Wallis stellt ihren Mitarbeitenden eine IT-Infrastruktur zur Verfügung, damit diese die Aufgaben im Rahmen ihrer Funktion effizient ausüben können und um die betrieblichen Kommunikationsbedürfnisse zu decken.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

3. Abschnitt: Nutzung der IT-Infrastruktur

Art. 4 Definition

Die IT-Infrastruktur umfasst die gesamte Hardware und Software, alle Anwendungen, Datenbanken und Telekommunikationsnetzwerke, die den Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Art. 5 Pflichten der Nutzer

Die Nutzer verpflichten sich:

- Die IT-Ausrüstung nur im Rahmen ihrer Funktion zu verwenden. Die Nutzung zu privaten Zwecken wird toleriert, sofern sie für den Arbeitgeber nur minimale Kosten verursacht, der Arbeit des Mitarbeiters oder der IT-Infrastruktur nicht schadet und die Interessen der HES-SO Valais-Wallis nicht beeinträchtigt.
- Die IT-Infrastruktur nicht missbräuchlich zu verändern oder zu nutzen (z. B. Komponenten oder externe Software hinzuzufügen oder anzuschliessen, die Einstellungen zu ändern, Entwicklungen vorzunehmen usw.). Missbräuchlich durchgeführte Änderungen können ohne Vorankündigung entfernt bzw. rückgängig gemacht werden.
- Sich an die Gesetzgebung zu halten, insbesondere hinsichtlich der folgenden Aspekte:
 - Würde des Menschen
 - Pornografie
 - Anstachelung zum Rassenhass und zur Diskrimination
 - Verherrlichung von Verbrechen
 - Gewaltdarstellung
 - Datenschutz
 - Wahrung der Urheberrechte.
- Ihre Passwörter nicht weiterzugeben und ihre Arbeitsplätze zu sperren, wenn sie diese verlassen.
- Sich an die für ihre Funktion geltenden Vertraulichkeitsregeln zu halten und die Vertraulichkeit mittels der geeigneten Mittel zu gewährleisten, insbesondere durch die Nutzung der von der HES-SO Valais-Wallis empfohlenen sicheren Speicherungsmedien und durch das Vermeiden der Verbreitung von Informationen, die die Integrität der HES-SO Valais-Wallis gefährden könnten.
- Private Geräte nur über das dafür vorgesehene WLAN-Netz der HES-SO Valais-Wallis anzuschliessen.
- Die zur Verfügung gestellte IT-Umgebung und Hardware rationell und respektvoll zu nutzen (Verwaltung von Speicherbereichen, Ausschalten von Geräten usw.).

Die HES-SO Valais-Wallis haftet nicht für private Daten, die auf ihren Geräten oder Servern gespeichert werden.

Art. 6 Internet

Für die Nutzung des Internets gelten dieselben Pflichten wie in Art. 5, insbesondere bezüglich der Einhaltung der Gesetzgebung und der Wahrung der Urheberrechte.

Die HES-SO Valais-Wallis behält sich das Recht vor, den Zugriff auf gewisse Websites zu blockieren.

Art. 7 E-Mail

¹ Für die Nutzung von E-Mail gelten dieselben Pflichten wie in Art. 5.

² Die Nutzer müssen die Herkunft von Anhängen prüfen, bevor sie diese öffnen.

³ Hochsensible Daten dürfen nicht per E-Mail versandt werden, ausser wenn sie verschlüsselt sind. Für eine sichere Übertragung von Daten dieser Art müssen die Nutzer den Informatikdienst kontaktieren.

⁴ Bei Abwesenheit oder während ihrer Ferien treffen die Nutzer die notwendigen Massnahmen, um die Bearbeitung ihrer E-Mails sicherzustellen, und richten insbesondere eine Abwesenheitsnotiz ein.

Art. 8 Elektronischer Kalender

Die Nutzer aktualisieren ihren elektronischen Kalender und geben diesen innerhalb der HES-SO Valais-Wallis frei.

Art. 9 Weggang von Mitarbeitenden

Bei ihrem Weggang löschen die Mitarbeitenden die privaten Daten aus ihrer Mailbox und richten eine automatische Antwort ein. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, wird die E-Mail-Adresse innerhalb von 30 Tagen deaktiviert und die Mailbox wird archiviert, um die beruflichen Daten aufzubewahren.

4. Abschnitt: Telefonie

Art. 10 Leitprinzipien

¹ Die Nutzung von Telefonen ist beruflichen Zwecken vorbehalten. Die Nutzung von Telefonen zu privaten Zwecken ist erlaubt, sofern die Gespräche kurz und selten sind.

² Die Nutzung von zahlungspflichtigen Diensten und die Bestellung von Waren (Anwendungen o. ä.), die direkt auf der Telefonrechnung belastet werden, sind untersagt, ausser wenn dies von der Direktion der Hochschule (für ihr Personal) bzw. der HES-SO Valais-Wallis (für das Personal der zentralen Dienste) genehmigt wurde.

³ Für die Festlegung der Anrufzone ist die Direktion der Hochschule (für ihr Personal) bzw. die HES-SO Valais-Wallis (für das Personal der zentralen Dienste) zuständig.

⁴ Bei Abwesenheit leiten die Mitarbeitenden ihr Telefon auf einen Anrufbeantworter oder eine andere Nummer um.

Art. 11 Aufzeichnung von Telefongesprächen

¹ Die Direktion behält sich das Recht vor, Telefongespräche aufzuzeichnen, um die Qualität der Dienstleistungen der HES-SO Valais-Wallis zu verbessern. Die Direktion informiert das Personal und die Anrufenden gemäss Gesetzgebung explizit über diese Massnahme.

² Gespräche können nur aufgezeichnet werden, wenn die Notwendigkeit erwiesen ist und die Aufzeichnung im Verhältnis zum verfolgten Zweck steht.

³ Die Aufzeichnungen der Telefongespräche werden aufbewahrt, bis der angestrebte Zweck erreicht ist, und werden anschliessend zerstört.

5. Abschnitt: Übernahme der Gesprächskosten und der Kosten für Mobiltelefone

Art. 12 Übernahme der Gesprächskosten der Mobiltelefonie

¹ Die HES-SO Valais-Wallis übernimmt die Gesprächskosten der Leiter der Institute, der Studiengänge und der Dienste sowie der Personen, die Bereitschaftsdienst leisten, bis zu einer Höhe von CHF 50.-. Die Erstattung erfolgt über die vom Nutzer unterzeichnete Spesenrechnung, der die bezahlte Rechnung beigelegt werden muss.

² Die Direktion kann diese Massnahme bei Bedarf auf andere Personen ausweiten.

³ Die HES-SO Valais-Wallis übernimmt die gesamten Gesprächskosten der Mitglieder der erweiterten Direktion.

Art. 13 Übernahme der Kosten für Mobiltelefone

¹ Für die in Art. 12 genannten Personen übernimmt die HES-SO Valais-Wallis alle drei Jahre maximal CHF 400.- der Kosten für den Kauf eines Mobiltelefons. Der Kauf muss sich als notwendig erweisen. Die Erstattung erfolgt über die vom Nutzer unterzeichnete Spesenrechnung, der die bezahlte Rechnung beigelegt werden muss.

² Die Direktion kann diese Massnahme bei Bedarf auf andere Personen ausweiten.

6. Abschnitt: Kontrolle und Sicherheitsmassnahmen

Art. 14 Leitprinzipien

Der Arbeitgeber ernennt einen Leiter für die Sicherheit der Informationssysteme (RSSI). Dieser ist für die Anwendung dieses Reglements und die Kontrolle verantwortlich. Er ist direkt der Direktion unterstellt und hält sich an die Vertraulichkeitsregeln, insbesondere betreffend die Wahrung der Privatsphäre des Personals.

Art. 15 Gezielte Kontrollen

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis kann gezielte Kontrollen durchzuführen lassen, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, der gegen diese Richtlinien verstösst.

Art. 16 Sanktionen bei Missbrauch

¹ Bei Missbrauch kann gemäss den Bestimmungen der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Die Direktion informiert die Aufsichtsbehörde gemäss den Bedingungen in Art. 86 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis über das vorliegende Reglement.

² Das Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Informatikcharta.

³ Es hebt alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen und Entscheide auf.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 6. November 2017 verabschiedet